

# *Merkblatt*

# *Umweltverträglichkeitsprüfung*

# *(UVP)*

**Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird umfassend geprüft, ob der Bau und Betrieb einer grösseren Anlage den rechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht und welche Massnahmen nötig sind, um das Vorhaben umweltverträglich realisieren zu können ([Art. 3 UVPV](#)).**



## Beratung

Haben Sie Fragen zur Umweltverträglichkeit Ihres Bauvorhabens, den Anforderungen an den UVB oder zum UVP-Verfahren? Kontaktieren Sie das Team Geschäftsstelle und Umweltrecht ([uvp.uwe@lu.ch](mailto:uvp.uwe@lu.ch)) der Dienststelle Umwelt und Energie des Kantons Luzern.

### UVP-Pflicht

Im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung ([UVPV](#)) sind alle Anlagen abschliessend aufgelistet, für die eine UVP durchgeführt werden muss. Die Anlagentypen sind aus den Bereichen Verkehr, Energie, Wasserbau, Entsorgung, Militär, Sport, Tourismus und Freizeit, Industrielle Betriebe und weitere Anlagen (u. a. Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere). Einige Anlagen sind generell UVP-pflichtig (z. B. Zementfabriken, Spanplattenwerke), andere nur wenn ein Schwellenwert überschritten wird (z. B. Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen).

Die UVP-Pflicht gilt nicht nur für neue Anlagen, sondern auch für wesentliche Änderungen (z. B. Umbauten oder Erweiterungen) bereits bestehender UVP-pflichtiger Anlagen ([Art. 2 UVPV](#)).

Wird bei einer Anlage, die im Anhang der UVPV aufgelistet ist, der Schwellenwert nicht überschritten, kann von der Dienststelle Umwelt und Energie ein entsprechender Nachweis verlangt werden. Der Nachweis hat aufzuzeigen, wie baulich oder organisatorisch sichergestellt wird, dass zu einem späteren Zeitpunkt keine UVP-Pflicht entsteht (z. B. durch Fehlnutzung).

Wer eine UVP-pflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will, muss bei der Projektierung einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellen ([Art. 7 UVPV](#)). Der Inhalt des UVB hat sich nach dem [UVP-Handbuch des BAFU](#) und der [Arbeitshilfe des Kantons Luzern](#) zu richten.

## Gesetzliche Grundlagen und Merkblätter

### Gesetzliche Grundlagen:

- [Art. 10a bis 10d Bundesgesetz über den Umweltschutz \(USG\)](#)
- [Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVPV\)](#)
- [§ 47 und § 48 Kantonale Umweltschutzverordnung \(USV\)](#)
- [Planungs- und Baugesetz \(PBG\)](#)

### Merkblätter und Arbeitshilfen

- [Kantonale Arbeitshilfe \(Kanton Luzern\)](#)
- [Relevanzmatrix \(Vorlage Kanton Luzern\)](#)
- [UVP Vollzugshilfen des Bundes](#)
- [Thema UVP BAFU](#)

# Umweltverträglichkeitsbericht

## Voruntersuchung und Pflichtenheft

Im Rahmen der **Voruntersuchung** wird abgeklärt, inwiefern die geplante Anlage die Umwelt voraussichtlich belastet. Die Auswirkungen sind in einer [Relevanzmatrix](#) darzustellen und wie folgt zu unterscheiden:

- Umweltbereiche, in denen keine wesentlichen Auswirkungen der Anlage zu erwarten sind
- Umweltbereiche, in denen die Auswirkungen des Projektes bereits in der Voruntersuchung ausreichend geklärt worden sind
- Umweltbereiche, in denen die Auswirkungen des Projektes zum Zeitpunkt der Voruntersuchung noch nicht abschliessend beschrieben werden können und die deshalb in der Hauptuntersuchung vertieft zu untersuchen und darzustellen sind

Das dazugehörige **Pflichtenheft** zeigt auf, welche Umweltauswirkungen der Anlage im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zur Hauptuntersuchung detailliert untersucht werden müssen, um die Auswirkungen abschliessend zu ermitteln. Zusätzlich werden die vorgesehenen Untersuchungsmethoden sowie der örtliche und zeitliche Rahmen für die Untersuchungen festgelegt.

Die umweltrelevanten Abklärungen und Vorgaben der Raumplanung sind bereits im Rahmen der Voruntersuchung zu beachten und darzustellen ([Art. 9 Abs. 4 UVPV](#)).

Werden in der Voruntersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt, so gilt die Voruntersuchung als Bericht ([Art. 8a UVPV](#)). Die Ergebnisse der Voruntersuchung stellen dann den UVB für die Hauptuntersuchung dar, welcher bei der Einleitung des massgeblichen Verfahrens der zuständigen Behörde eingereicht werden muss. Die Entscheidung, ob die Ergebnisse der Voruntersuchung als abschliessend gelten, obliegt der Dienststelle Umwelt und Energie.

## Umweltverträglichkeitsbericht

Der **Umweltverträglichkeitsbericht** (UVB) dient als Grundlage für die Überprüfung der Gesetzeskonformität des Vorhabens und wird von der Dienststelle Umwelt und Energie beurteilt.

Der UVB wird mit den Gesuchunterlagen veröffentlicht, um betroffenen Dritten, beschwerdeberechtigten Umweltverbänden und der interessierten Öffentlichkeit eine Übersicht über die Umweltauswirkungen des Vorhabens aufzuzeigen.

Im UVB müssen alle Umweltauswirkungen des Vorhabens abschliessend dargestellt sein. Der Bericht muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötig sind. Das Umweltschutzgesetz verlangt grundsätzlich eine Gesamtansicht ([Art. 8 USG](#)).

Im Interesse der Vergleichbarkeit und Transparenz für alle am Verfahren Beteiligten ist es sinnvoll, den UVB gemäss [UVP-Handbuch des BAFU](#) und der [Arbeitshilfe des Kantons Luzern](#) zu erstellen.

Der UVB muss einen umfassenden Projektbeschreibung, eine aussagekräftige Relevanzmatrix, Details zu den einzelnen Umweltbereichen sowie geeignete Massnahmen beinhalten.

Es wird empfohlen, den UVB von einem qualifizierten Fachbüro erarbeiten zu lassen.

### Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit des UVB

Der UVB muss nachvollziehbare und stufengerechte Aussagen beinhalten. Der Detaillierungsgrad der Massnahmen ist der Projektphase anzupassen. Alle Annahmen sind zu begründen und die Grundlagen (Kartierungen, Berechnungen etc.) müssen offengelegt werden.

Mit den eingereichten Unterlagen müssen die Inhalte des UVB nachvollziehbar und abschliessend beurteilt werden können. Die Behörde ist verpflichtet, mangelhafte Berichte zurückzuweisen, was zu Verzögerungen führen kann.

### Wichtige Leitfragen für den UVB:

- Ist der UVB übersichtlich, nachvollziehbar, in sich stimmig sowie kongruent mit den beigelegten Dokumenten?
- Sind alle Angaben zur Anlage einheitlich und stimmen mit den beigelegten Dokumenten überein?
- Ist im UVB der Ausgangszustand und der/die Untersuchungsperimeter dargelegt?  
Die Untersuchungsperimeter können je nach Umweltbereich unterschiedlich sein (siehe UVP-Handbuch BAFU)
- Ist der Ausgangszustand ohne das Bauvorhaben richtig dargestellt (letzter bewilligter Zustand)?
- Ist der zeitliche und räumliche Rahmen zweckmässig, einheitlich und begründet? Muss er allenfalls für einzelne Umweltthemen ausgedehnt werden?
- Sind alle relevanten Projektbelange und die davon betroffenen Umweltbereiche dargestellt und richtig gewichtet (Angaben in der Relevanzmatrix)?
- Sind die definierten Umweltschutzmassnahmen wirksam und umsetzbar?

## **Massgebliches Verfahren und zuständige Behörden**

### Massgebliches Verfahren

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgt nicht in einem eigenständigen Verfahren, sondern wird im Rahmen des sogenannten massgeblichen Verfahrens durchgeführt. Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) ist somit Bestandteil des massgeblichen Verfahrens (z. B. Baubewilligungsverfahren, Zonenplanrevision, Plangenehmigungsverfahren).

Die Bewilligungen werden nicht im Rahmen der Beurteilung des UVB erteilt, sondern im jeweiligen massgeblichen Verfahren.

Soweit es nicht durch Bundesrecht geordnet ist, legt die kantonale Umweltschutzverordnung ([USV](#) Anhang 1) das massgebliche Verfahren fest.

### Zuständige Behörden

Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist die Behörde zuständig, die das gesamte Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahren durchführt. Welche Behörde das ist, hängt vom definierten massgeblichen Verfahren für den jeweiligen Anlagentyp ab.

Die Dienststelle Umwelt und Energie ist die kantonale Umweltschutzfachstelle des Kantons Luzern. Sie hat alle Berichte (UVP-Voruntersuchung, Pflichtenheft und UVB) zu Projekten zu beurteilen, die von einer kantonalen Behörde überprüft werden müssen ([Art. 12 Abs. 1 UVPV](#)). Die Prüfung erfolgt unabhängig davon, ob es sich um eine private oder öffentlich-rechtliche Bauherrschaft handelt.

## Beurteilungsfristen

Die Beurteilungsfristen der zuständigen Behörden, für die Prüfung der Umweltverträglichkeit einer UVP-pflichtigen Anlage, laufen ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen, respektive dann, wenn eine abschliessende Beurteilung des Vorhabens durch die Dienststelle Umwelt und Energie erfolgen kann.

Unvollständige Unterlagen und die Nachforderung von Unterlagen führen zu einer Verzögerung der Fristen und der Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB).

Bei einer Anpassung oder Änderung des Projektes im laufenden Verfahren, muss der UVB mit den nachgereichten Dokumenten und Informationen überarbeitet und nochmals eingereicht sowie beurteilt werden. Der Bericht muss alle Angaben enthalten, um das Projekt zu prüfen ([Art. 9 UVPV](#)). Es können daher keine für das Vorhaben wesentliche Nachlieferungen in einzelnen Dokumenten akzeptiert werden.

Bei Projekten, zu denen das BAFU anzuhören ist, verlängert sich die Frist zusätzlich ([Art. 12a und Art. 12b UVPV](#)).

### Beurteilungsfrist Ordentliches Baubewilligungsverfahren

Die Dienststelle Umwelt und Energie nimmt zur Voruntersuchung und Pflichtenheft innert einem Monat Stellung. Sie beurteilt den UVB nach dem Eingang der Auflageergebnisse in der Regel innert zwei Monaten und nach dem Eingang der Stellungnahmen des Bundes, der betroffenen kantonalen Dienststellen und der betroffenen Gemeinde in der Regel innert einem Monat (§ 48 USV).

## Öffentliche Auflage

Projekte, die der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, müssen gemäss den Bestimmungen des massgeblichen Verfahrens öffentlich aufgelegt werden (§ 48 USV).

Öffentliche Auflage Baugesuch: Im Kanton Luzern hat die zuständige Behörde das Bauvorhaben im Kantonsblatt zu publizieren und öffentlich aufzulegen (inkl. Hinweis auf die UVP-Pflicht). Die Auflagefrist ist im jeweiligen Verfahren geregelt (z. B. liegt beim Baubewilligungsverfahren die Auflagefrist bei 20 Tagen; siehe § 193 PBG).

Publikation Entscheid: Nach der Vernehmlassung macht die zuständige Behörde die Baugesuchunterlagen, den UVB, die Beurteilung des UVB der Dienststelle Umwelt und Energie sowie weitere Entscheide öffentlich zugänglich und gibt bekannt, wo die Unterlagen eingesehen werden können (Art. 15 und Art 20 UVPV).